

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 5/12 RJ 84/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 28. Juli 1970

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1970 durch

Senatspräsident

Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender - ,

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundesrichter

S c h r ö d e r ,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

H a h n e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1966
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer von der Beklagten mit Ablauf des Monats Juli 1964 vorgenommenen Entziehung einer nach altem Recht gewährten Invalidenrente.

Der Kläger war vor seiner Einziehung zum Wehrdienst in der elterlichen Landwirtschaft und als Maurerlehrling tätig. Als Soldat wurde er schwer verwundet. Als Kriegsschädigungsfolgen sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 v.H. anerkannt:

1. Versteifung des rechten Hüftgelenks mit Hüftgelenksresektion,
2. Versteifung des rechten Kniegelenks mit teilweiser Versteifung des rechten Fußgelenks und der Zehen,
3. Narben am Kreuzbein und Schwielenbildungen an der rechten Hacke,
4. Narben nach rechtem Oberarmsteckschuß und Bauchdeckendurchschuß,
5. Verkürzung des rechten Beines um 7 cm.

Nach dem Kriege wurde der Kläger zum Bauzeichner umgeschult und übte diesen Beruf auch nach der im März 1950 beendeten Umschulung ab 1. April 1950 aus. Seine Probezeit bei seinem ersten Arbeitgeber war am 31. März 1951 beendet.

Mit Schreiben vom 14. Mai 1949 beantragte der Kläger, für ihn den Beitrag zur Rentner-Krankenversicherung zur Anweisung zu bringen und ihm einen entsprechenden Ausweis zu erteilen. Er habe vom Beginn der Lehrzeit ab bis zur

- 3 -

Einziehung zum Wehrdienst eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung als Maurer ausgeübt und durch Anrechnung der Kriegsdienstzeit einen Anspruch auf Invalidenrente erworben. Die Beklagte schickte ihm darauf am 8. September 1949 folgendes Schreiben:

"Nachdem die Kriegsbeschädigtenrente für Sie zur Zahlung angewiesen worden ist, besteht noch ein Anspruch auf die Rente aus der Invalidenversicherung. Diese Rente ist zwar niedriger als die KB-Rente und muß daher ruhen (gem. § 11, IIa der SVD 27), aber Sie werden aufgrund dieses Anspruchs in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen. Zu diesem Zweck erhalten Sie zunächst als Anlage einen Ausweis, aus dem alles Nähere zu ersehen ist. Einen Bescheid über die Höhe der ruhenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie später..."

Mit Bescheid vom 21. September 1951 erkannte die Beklagte einen Anspruch auf Invalidenrente ab 1. Oktober 1950 an. Dieser Bescheid wurde erteilt, weil nach § 87 des am 1. Oktober 1950 in Kraft getretenen Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr wegen des Bezuges einer Versorgungsrente zu ruhen hatten. Vor dieser Rentengewährung war der Kläger am 10. Januar 1951 ärztlich begutachtet worden.

Mit Bescheid vom 28. Mai 1964 wurde die gewährte Rente mit Ablauf des Monats Juli 1964 wieder entzogen, weil der Kläger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig sei.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteil vom 30. Juni 1965 den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 1964 aufgehoben. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 7. Dezember 1966 zurückgewiesen. Das LSG ist der Ansicht, die Rechtmäßigkeit des Entziehungsbescheides vom 28. Mai 1964 hänge davon ab, ob sich die gesundheitlichen und beruflichen Verhältnisse des Klägers, die dem Bescheid vom 21. September 1951 zugrunde gelegen haben, zur Zeit der Rentenentziehung geändert hätten. Der Bescheid vom 21. September 1951 habe eine neue Bindungswirkung gesetzt, die sich nicht nur auf einzelne neu geprüfte und neu geregelte Anspruchselemente, wie z.B. der Festsetzung der Rente der Höhe nach beschränkt habe. Seit September 1951 habe sich der Gesundheitszustand des Klägers nicht gebessert, sondern sogar verschlechtert. Seit diesem Zeitpunkt sei auch eine Änderung in den Verhältnissen nicht aus anderen Gründen, wie z.B. durch eine Gewöhnung an die Gesundheitsschäden oder durch den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten eingetreten. Die Umschulung des Klägers vom Maurergesellen zum technischen Zeichner und die anschließende einjährige Probezeit im Büro eines Architekten seien beendet, und der Kläger sei bereits nach Abschluß seiner Erprobung ein halbes Jahr als Bauzeichner beschäftigt gewesen. Selbst wenn aber eine Änderung der Verhältnisse festgestellt werden könne, so sei eine Entziehung der Rente nicht möglich, weil der Kläger im Zeitpunkt der Entziehung als technischer Zeichner berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen sei. Die Gesundheitsstörungen des Klägers seien so schwerwiegend, daß er zur Zeit der Rentenentziehung seinen nach der Verwundung durch Umschulung erlernten Beruf ohne Gefährdung der Gesundheit nur halbtags hätte ausüben können. Trotz der möglichen halbtägigen Tätigkeit sei er nicht als berufsfähig anzusehen, weil er bei seinem derzeitigen Arbeitgeber ausweislich dessen Auskunft vom 11. Februar 1964 ein Entgelt erziele, das ungeachtet seiner fünf- bis achtstündigen Beschäftigung nur etwa die Hälfte des Verdienstes einer gesunden entsprechenden Hilfskraft betrage.



Außerdem seien nach eingeholten Auskünften Arbeitsplätze für Bauzeichner mit halbtägiger Beschäftigung nicht in nennenswerter Zahl vorhanden. Da es - wie dem Senat aus seinen Ermittlungen in zahlreichen Verfahren bekannt sei - auch sonstige Tätigkeiten, auf die der Kläger nach seinen gesundheitlichen und beruflichen Verhältnissen verwiesen werden könnte, mit nur halbtägiger Beschäftigung nicht in nennenswerter Zahl gebe, habe das SG den Entziehungsbescheid nicht nur wegen des fehlenden Nachweises einer die Berufsunfähigkeit behebenden Änderung in den Verhältnissen des Klägers seit der Rentenbewilligung, sondern auch wegen der immer noch vorhandenen Berufsunfähigkeit mit Recht aufgehoben. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Die Invalidität des Klägers sei nicht erst mit dem Bescheid vom 21. September 1951, sondern bereits mit dem Schreiben vom 14. Mai 1949 anerkannt worden. Selbst wenn aber bei Prüfung der Änderung der Verhältnisse von dem Bescheid vom 21. September 1951 ausgegangen werde, dann könne in der Übernahme des Klägers in das Angestelltenverhältnis im November 1955 eine Änderung der Verhältnisse liegen, mindestens hätte das LSG klären müssen, welche Gründe für die verhältnismäßig späte Übernahme in das Angestelltenverhältnis ausschlaggebend gewesen sei. Obwohl das LSG schon das Vorliegen einer Änderung der Verhältnisse verneint habe, habe es zusätzlich noch festgestellt, daß der Kläger nur noch halbtägig arbeiten könne. Wenn diese Feststellung auch die angefochtene Entscheidung nicht trage, so müsse doch beanstandet werden, daß das LSG dabei die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten habe. In dem vom Gericht eingeholten Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. ~~W. [Name]~~ vom 20. Mai 1966 werde festgestellt, daß der Kläger noch ganztägig leichte Arbeiten im Wechsel sitzend-stehend



verrichten könne. Das Gericht sei diesem Gutachten aber nicht gefolgt, sondern habe sein eigenes angebliches medizinisches Fachwissen an dessen Stelle gesetzt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1966 sowie das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 30. Juni 1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1966 aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Dezember 1966 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger trägt vor, es sei unrichtig, daß er erst im November 1955 in das Angestelltenverhältnis übernommen worden sei. Mit Bescheid vom 22. Januar 1955 sei ihm die Rente schon einmal mit Ablauf des Monats Februar 1955 entzogen worden. Dieser Entziehungsbescheid sei aber nachträglich wieder aufgehoben worden. Durch die Rentenentziehung sei er erst ab 1. März 1955 angestelltenversicherungspflichtig geworden. Angestellter sei er aber schon vorher gewesen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

- 7 -

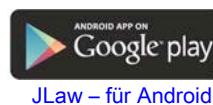
Nach § 1286 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 § 24 Arbeiterrenten-Neuregelungsgesetz (ArVNG) kann dem Kläger die wegen Invalidität gewährte und gemäß Art. 2 § 38 Abs. 2 ArVNG als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geltende Rente nur entzogen werden, wenn er infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Wenn der Kläger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne des alten Rechts, aber noch berufsunfähig im Sinne des neuen Rechts wäre, müßte ihm die bisher gewährte Rente weitergewährt werden, weil bei derartigen Altrenten eine Umwandlung der Rente in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht möglich ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1969 - 5 RKn 49/67 -).

Die Ansicht des LSG, daß es bei Prüfung einer Änderung der Verhältnisse darauf ankommt, ob sich die gesundheitlichen oder beruflichen Verhältnisse des Klägers, die dem Bescheid vom 21. September 1951 zugrunde lagen, zur Zeit der Rentenentziehung geändert hatten, ist richtig. Zur Zeit des Schreibens vom 8. September 1949 hatten formlose Mitteilungen keine Bindungswirkung. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), ab 1. Januar 1954, derartige formlose Mitteilungen als Verwaltungsakte mit Bindungswirkung anzusehen sind, denn jedenfalls kann das nicht gelten, wenn eine solche formlose Mitteilung - wie im vorliegenden Falle - schon vor dem 1. Januar 1954 durch einen förmlichen Bescheid ersetzt worden ist, so daß das formlose Schreiben durch die Bescheiderteilung als erledigt angesehen werden muß. In solchen Fällen muß bei einer Prüfung der Änderung der Verhältnisse von dem bindenden förmlichen Bescheid ausgegangen und daher im vorliegenden Fall geprüft werden, ob sich die Verhältnisse zur Zeit des Bescheides vom 21. September 1951 geändert haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das LSG hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers in der Zeit vom 21. September 1951 bis zur Rentenentziehung am 28. Mai 1964 nicht gebessert hat. Auch eine Anpassung des Körpers an den krankhaften Zustand kann in der Zeit von September 1951 bis Mai 1964 nicht angenommen werden. Schließlich liegen auch für den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten, in denen eine Änderung der Verhältnisse liegen könnte, in diesem Zeitraum keine Anhaltspunkte vor. Die in den Jahren von 1948 bis 1950 erfolgte Umschulung zum Bauzeichner in der Versehrtenfachschule und dem Stadtbauamt Bad Pyrmont war im März 1950 beendet. Als Bauzeichner war der Kläger ab 1. April 1950 tätig, seine Probezeit beim ersten Arbeitgeber war am 31. März 1951 beendet. Eine Änderung seiner beruflichen Tätigkeit ist seit September 1951 nicht mehr erfolgt. Die angebliche Übernahme in das Angestelltenverhältnis im Jahre 1955 kann allein keine Änderung der Verhältnisse bedeuten, durch die eine bisher vorgelegene Berufsunfähigkeit beseitigt wird, wenn sich nach dieser Übernahme die bisherige berufliche Tätigkeit nicht geändert hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger schon vor dieser Übernahme Angestellter war und für ihn lediglich aus irgendwelchen Gründen erst seit dem Jahre 1955 Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind oder welche Gründe für eine erstmalige Übernahme in das Angestelltenverhältnis im Jahre 1955 ausschlaggebend gewesen sein können. Entscheidend ist, daß der Kläger nach wie vor als Bauzeichner tätig war und kein Anhalt für die Annahme vorliegt, daß etwa nach September 1951 durch Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten eine Änderung der bisherigen Tätigkeit bewirkt worden ist, für die Übernahme in das Angestelltenverhältnis maßgebend gewesen sein könnte.

Wenn aber keine Änderung in den Verhältnissen des Klägers vorliegt, durch die eine im September 1951 vorhandene



Berufsunfähigkeit beseitigt worden ist, sind die Voraussetzungen für eine Rentenentziehung nach § 1286 Abs. 1 RVO nicht gegeben, wie das LSG mit Recht festgestellt hat. War der Kläger aber schon im September 1951 infolge der erfolgten Umschulung und der darauf aufgenommenen Tätigkeit als Bauzeichner nach Ablauf der Probezeit am 31. März 1951 nicht mehr berufsunfähig, kann ihm die Rente nicht nach § 1286 Abs. 1 RVO entzogen werden. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

